

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1949)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri, D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
SANITÄTS-DIREKTION
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1949

Direktor: Regierungsrat Dr. F. Giovanoli
Stellvertreter: Regierungsrat D. Buri

I. Gesetzliche Arbeit und Kreisschreiben

a) Auf *gesetzgeberischem Gebiete* ist die Vollendung des *dritten Vorentwurfes zum Gesetz über das Gesundheitswesen* zu erwähnen. Dieses Gesetz wurde im März und April 1949 vom Regierungsrat und der Grossratskommission und im Mai 1949 in erster Lesung vom Grossen Rat durchberaten. Nach dem Ergebnis der ersten Lesung hat die Sanitätsdirektion das ganze Gesetz nochmals überprüft und, unter Berücksichtigung neuer Vorschläge aus den interessierten Berufskreisen, eine grosse Zahl von Abänderungsanträgen zur zweiten Lesung ausgearbeitet. In der zweiten Lesung wurde dann das Gesetz mit grosser Mehrheit am 15. Februar 1950 vom Grossen Rat angenommen, so dass es nun dem Berner Volk zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

b) *Kreisschreiben* hat unsere Direktion, nebst den alljährlichen Rundschreiben, wie z. B. betreffend die Tuberkuloseberichte der Gemeinden, die Beitragsgesuche der Gemeinden zur Erlangung der Bundesbeiträge zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe usw., folgende erlassen:

1. ein Kreisschreiben vom 23. März 1949 bringt den Regierungsstatthaltern, Einwohnergemeinderäten und Kreisimpfärzten zur Kenntnis, dass der Bundesrat am 26. November 1948 seinen Beschluss vom 12. Juni/30. August 1944 über die Pocken-Schutzimpfungen und damit das *Obligatorium* dieser Impfungen auf Ende des Jahres 1948 *aufgehoben* hat. Gestützt auf die ausdrückliche Empfehlung des Eidgenössischen Departementes des Innern haben

wir aber den Einwohnergemeinderäten empfohlen, in Zukunft in Verbindung mit den Kreisimpfärzten jedes Jahr einmal *freiwillige unentgeltliche* Pocken-Schutzimpfungen durchführen zu lassen, die aber auf *Erstimpfungen* zwischen dem *vierten bis achtzehnten Lebensmonat* und auf *Wiederimpfungen* zwischen dem *zwölften und fünfzehnten Altersjahr* zu beschränken seien, weil Bundes- und Kantonsbeiträge von je 30 % an Ausgaben für Pocken-Schutzimpfungen und allfällige Impfschäden nur für Impfungen dieser Altersstufen gewährt werden;

2. mit Kreisschreiben vom 5. April 1949 wurden die bernischen Bezirksspitäler eingeladen, uns für die kantonal-bernische Ausstellung 1949 (KABA) in Thun eine schöne photographische Aufnahme der Spitalgebäude und eines andern sehenswürdigen Bauwerkes der Ortschaft zuzustellen, um auch die Bezirksspitäler in der von unserer Direktion organisierten Ausstellungsgruppe «Der Mensch in gesunden und kranken Tagen» zur Darstellung zu bringen;
3. ein Kreisschreiben vom 26. April 1949 ersuchte die Präsidenten, Leiterinnen und Leiter der Tuberkulose-Fürsorgestellen im Interesse der finanziellen Entlastung dieser Fürsorge-Organisationen für die Annahme des neuen Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1948 über die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose einzutreten und es zu unterstützen. Dieses Gesetz wurde leider zum grossen Bedauern unserer Direktion am 22. Mai 1949 vom Schweizer Volk mit grosser Mehrheit von 3:1 verworfen;

4. ein Kreisschreiben vom 18. Juli 1949 verlangte von den Bezirksspitalern und dem Tiefenauspital der Stadt Bern für die Jahre 1946, 1947 und 1948 die Angabe der Anzahl der Pflorgetage von Kranken, welchen das Kostgeld in der allgemeinen Abteilung berechnet wurde, um den erstmals im Voranschlag des Kantons Bern für das Jahr 1950 notwendigen zusätzlichen Kredit berechnen zu können, der erforderlich ist, um die auf grossrätlichen Antrag in Artikel 8 des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten neu eingeführten zusätzlichen Beiträge an die Bezirksspitäler die vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen, erstmals im Jahr 1950 ausrichten zu können;
5. mit Kreisschreiben vom 18. Juni 1949 wurden, gestützt auf die provisorisch berechneten Steuererträge des Jahres 1947 und die Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1941, den Einwohner- und gemischten Gemeinden die ungefähren Beiträge mitgeteilt, die sie gemäss Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. Oktober 1947 in den Jahren 1950 und 1951 in den Tuberkulosefonds zu bezahlen haben;
6. ein Kreisschreiben vom 15. Dezember 1949 erteilt den Ärzten, Zahnärzten und Apothekern bestimmte Weisungen, um die missbräuchliche *Verwendung der Ureide als Schlafmittel* möglichst zu verhüten, wobei unter anderem die Gültigkeit der Rezepte über Ureide auf 12 Monate beschränkt und verfügt wurde, dass solche Rezepte nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden zurückzugeben sind, versehen mit dem Stempel der Apotheke, dem Datum der Ausführung, der Registernummer und dem Taxbetrag;
7. ein Kreisschreiben vom 16. November 1949 bringt den zur *Grenzpraxis* in Frankreich ermächtigten schweizerischen Ärzten und Tierärzten gemäss Rundschreiben des Eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 30. September 1949 die Vorschriften zur Kenntnis, die beachtet werden müssen, um für die in Frankreich wohnenden Patienten Betäubungsmittel verordnen zu können;
8. mit Kreisschreiben vom 27. Dezember 1949 wurde, gestützt auf ein Schreiben des Eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 1. Dezember 1949, den zur Grenzpraxis in Frankreich befugten Ärzten und Tierärzten mitgeteilt, dass die zuständige französische Departementsbehörde vom Gesundheitsministerium in Paris die Liste der zur Grenzpraxis berechtigten schweizerischen Ärzte erhalte und die Ausstellung einer besondern kantonalen Bestätigung für jeden einzelnen Arzt sich erübrige;
9. ein Kreisschreiben vom 29. Dezember 1949 ersucht auf Wunsch der kantonalen Fürsorgedirektion die kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay, das kantonale Frauenspital und die vom Staat Bern subventionierten Krankenanstalten, beim Einkauf von Bürsten und Korbwaren nach Möglichkeit jeweilen die Vereinigten Blinden-Werkstätten Bern und Spiez zu berücksichtigen, um den Blinden durch eigene Arbeit ihren Unterhalt zu ermöglichen, damit sie nicht der Öffentlichkeit zur Last fallen;
10. ein Kreisschreiben vom 15. Dezember 1949 bringt den Ärzten, Apothekern und Krankenanstalten zur Kenntnis, dass zwei neue synthetische Analgetika, nämlich *1-Methyl-4-Phenyl-Piperidin-4-karbonsäure äthylester*, bekannt unter den Namen Dolantin, Dolosal, Centralgin, Demerol, Pethidin, Sauteralgin etc. und *2-Dimethylamino-4,4-diphenyl-isoheptanon-5*, bekannt unter den Namen Polamidon, Physeptone, Amidon, Dolophin, Heptanal, Ketalgin, Methadon etc. gemäss den Abgrenzungsgrundsätzen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel unter die Liste A gehören und für sie der gleich strenge *Rezepturzwang* wie für die Betäubungsmittel gelte, weshalb ab 1. Januar 1950 über die genannten Präparate genau gleich Buch zu führen sei wie für die übrigen Betäubungsmittel.

II. Öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege

Ungesunde Wohnungen und Wohnungsnot

Im Berichtsjahre wurde sowohl die Sanitätsdirektion wie auch die Gemeindedirektion von zahlreichen Gesuchstellern um Intervention ersucht, um der Wohnungsnot und auch den ungesunden Wohnungen in unserem Kanton zu steuern. Trotz einer gewissen Entspannung auf dem Wohnungsmarkt, fehlt es immer noch an gesunden und verhältnismässig billigen Wohnungen, die bescheidenen Einkommen und einer durchschnittlichen Familiengrösse einigermaßen entsprechen. Die Wohnverhältnisse, die in manchen Fällen heute noch festzustellen sind, müssen als *bedenklich* bezeichnet werden. Wir verweisen auch auf die Angaben S. 10 im Abschnitt «Gesundheitsschädliche Wohnungen». Wir führen einige aus unserer Registratur herausgegriffene Fälle an:

1. Ein Ehepaar in einer grösseren Ortschaft bewohnt seit 7 Jahren ein feuchtes, ungesundes Logis, ohne Sonne. Im Winter bilden sich Eisflecken an den Wänden. Trotz der Intervention der Behörden konnte dem Gesuchsteller keine bessere Wohnung zu erschwinglichem Mietpreis verschafft werden.
2. Eine Familie, bestehend aus 4 Personen, bewohnt ein 1-Zimmer-Logis seit Frühjahr 1949. Den Behörden wäre es gelungen, der Familie eine geräumigere Wohnung zur Verfügung zu stellen. Die Bemühungen scheiterten jedoch an der Höhe des monatlichen Mietzinses (Fr. 125 für die neue Wohnung), so dass der Gesuchsteller gezwungen ist, weiterhin in der 1-Zimmer-Wohnung zu verbleiben.
3. Im Oberland ist eine Familie, bestehend aus 3 Personen, genötigt, in einer Militärbaracke, die durch Bretterwände in zwei kleine Räume geteilt ist, zu wohnen. Die Verhältnisse sind so, dass die Mutter, die 20jährige Tochter und der 16jährige Sohn im gleichen Zimmer schlafen müssen. Auch hier gelang es den Behörden mangels Wohnraum nicht, eine Lösung des Wohnproblems zu finden.
4. Eine 8-köpfige Familie wohnt seit 14 Jahren in einer ungesunden, zu kleinen Wohnung mit defektem Kamin und Dach. In diesem Fall gelang es den Behörden wenigstens, die Feuerungseinrichtung zu sa-

nieren, so dass eine unmittelbare Feuergefahr vermieden werden konnte.

5. Ein Ehepaar mit 6 Kindern ist gezwungen, in einem 2-Zimmer-Logis zu wohnen. Da ihnen überdies gekündigt wurde, lief die Familie Gefahr, auf die Strasse gestellt zu werden. In diesem Falle konnte durch die Bemühungen der Behörden der Familie eine neue und bessere Wohnung zugewiesen werden.
6. Ein Ehepaar mit zwei Kindern ist wegen Wohnungsmangel seit zwei Jahren gezwungen, bei den Eltern zu wohnen, die über eine 3-Zimmer-Wohnung verfügen, in der auch noch eine Tochter sich befindet. Trotz der Intervention der Behörden war es nicht möglich, dem Ehepaar, das in einer grösseren Ortschaft des Kantons Bern wohnt, ein geeignetes Logis zu finden.

In solchen und ähnlichen Fällen wird zunächst die Ortsgesundheitskommission resp. ihr ärztliches Mitglied aufgefordert, über die Verhältnisse einen Bericht zu erstellen. In besonderen Fällen macht der Kantonsarzt eine unangemeldete Inspektion. Trotz alledem ist es oft nicht möglich, im einzelnen Fall den Verhältnissen gerecht zu werden, so dass vielfach Familien für längere oder kürzere Zeit in völlig ungenügenden Wohnverhältnissen leben müssen. Die Einstellung der öffentlichen Wohnbauförderung wird deshalb unangenehme Folgen haben. Nach unsern Erfahrungen und Beobachtungen halten wir eine Neuordnung der öffentlichen Wohnbauförderung mit Beiträgen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden für die Sanierung resp. Renovation sanitärisch beanstandeter aber renovationsfähiger Wohnungen für prüfenswert.

Der *Grenzsanitätsdienst* meldete im Berichtsjahre der Sanitätsdirektion zahlreiche Fälle von Personen, welche durch die Chediak-Reaktion untersucht, einen für Lues verdächtigen Befund aufwiesen. Die Sanitätsdirektion ersucht jeweils einen Arzt, der in der Nähe der betreffenden Person wohnt, diese für eine Untersuchung aufzufordern. In der Regel wird dieser Aufforderung willig Folge gegeben. In Ausnahmefällen muss jedoch die Ortsgesundheitskommission die fragliche Person erneut auffordern, sich ärztlich untersuchen zu lassen oder sie wird in seltenen Fällen direkt in Spitalpflege eingewiesen. Die mit dem Grenzsanitätsdienst verbundenen Unkosten werden vom Eidgenössischen Gesundheitsamt übernommen.

Im Berichtsjahr hat der Kantonsarzt eine Reihe von *Inspektionen* (Kinderheime, Präventorien, ungenügende Wohnverhältnisse, Spitäler und mit Vertretern des Apothekervereins pharmakologische Untersuchungen) durchgeführt. Ebenso wurden durch den Kantonsarzt als Präsidenten der Aufsichtskommission Inspektionen der Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie mit Herrn Prof. Klaesi einzelner Privatkliniken vorgenommen.

Zuhanden des Eidgenössischen Gesundheitsamtes hat der Kantonsarzt weiterhin Probeentnahmen für Sera- und Impfstoffe erhoben.

Die Kontrolle der gegen Diphtherie geimpften Personen hinsichtlich ihrer Anfälligkeit gegenüber der Diphtherie wurde im Berichtsjahre weitergeführt.

III. Strafloße Unterbrechung der Schwangerschaft

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Sanitätsdirektion ermächtigt worden, den in Art. 120 Strafgesetzbuch vorgesehenen zweiten Arzt zu bezeichnen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen ist, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Im Jahr 1949 wurden unserer Direktion total 877 *Gesuche* (gegenüber 708 Gesuchen im Vorjahr) von Ärzten um Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht. Davon sind 41 Frauen der medizinischen Poliklinik und 26 Frauen der psychiatrischen Poliklinik zur Begutachtung zugewiesen worden. Die übrigen Begutachtungsfälle wurden von Privatärzten erledigt. Von allen angemeldeten Patientinnen betrafen 369 psychiatrische Begutachtungen. Bei den übrigen Gesuchen handelte es sich um Frauen mit Lungen- und Tuberkulosekrankheiten, Herzleiden, Zirkulationsstörungen, vereinzelte Augen- und Ohrenerkrankungen und einem syphilitischen Leiden.

Von den 877 Begutachtungsfällen wurden 645 zur Unterbrechung ärztlich empfohlen; in 148 Fällen wurde Ablehnung beantragt, weil die Bedingungen von Art. 120 des schweizerischen Strafgesetzbuches nicht erfüllt waren, die eine Unterbrechung rechtfertigen liessen. In 23 Fällen fand ein spontaner Abort statt und bei 8 Frauen musste wegen Lebensgefahr eine Notunterbrechung vorgenommen werden. Eine Begutachtung durch den zweiten Arzt fand in 47 Fällen nicht statt, weil es sich entweder um eugenetische oder soziale Indikationen handelte, welche das schweizerische Strafgesetzbuch zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung nicht anerkennt oder weil sich eine Begutachtung nicht mehr als notwendig erwies oder weil die Patientinnen der begutachtenden Untersuchung fernblieben und auf die Unterbrechung der Schwangerschaft verzichteten und sich vielfach bereit erklärten, diese zu Ende zu führen.

IV. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. Die *Aufsichtskommission der bernischen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay* hat im Berichtsjahr zwei Plenarsitzungen und zahlreiche Sitzungen der Subkommissionen abgehalten. Wie üblich wurden alle drei Anstalten unangemeldet inspiziert. Beanstandungen waren nirgends anzubringen. Die vorgenommenen Kostproben bestätigten, dass die Verpflegung durchwegs gut ist. Die zwei landwirtschaftlichen Sachverständigen der Aufsichtskommission nahmen die Inspektion der landwirtschaftlichen Betriebe der drei Anstalten und die Schätzungen des Viehbestandes vor. In ihrem der Aufsichtskommission erstatteten Bericht gelangen sie zum Schluss, dass die drei Landwirtschaftsbetriebe gut geführt werden.

Von 14 eingereichten Entlassungsgesuchen (im Vorjahr 11) wurden zwei gegenstandslos und drei von den Gesuchstellern bei ihrer Einvernahme zurückgezogen; in einem weitem Fall handelte es sich um eine gerichtliche Einweisung, weshalb das Entlassungsgesuch an die zuständige Polizeidirektion überwiesen worden ist; alle übrigen Entlassungsgesuche erwiesen sich als unbegründet und wurden abgewiesen.

Das einzige Versetzungsgesuch, das gestellt wurde (im Vorjahr 3), fand seine Erledigung in der Weise, dass der Patient in ein Greisenasyl eingewiesen werden konnte.

Von drei erhobenen Beschwerden (im Vorjahr 2) erwiesen sich zwei als unbegründet, während im dritten Fall die betreffende Anstalt mit dem Beschwerdeführer direkt eine Erledigung herbeiführte, so dass dieser seine Beschwerde zurückzog.

Aus weitem Verwaltungsangelegenheiten, mit denen sich eine Subkommission zu beschäftigen hatte, sind die Festsetzung der Kostgelder für Patienten in 1687 Fällen (im Vorjahr 1625) und die Behandlung von 83 (im Vorjahr 51) Gesuchen um Herabsetzung des Kostgeldes zu erwähnen.

2. Das *Sanitätskollegium* erledigte folgende Anzahl von Geschäften:

- a) die Medizinische Sektion in einer Sitzung, die gemeinsam mit der pharmazeutischen Sektion abgehalten wurde, 4 Geschäfte und auf dem Zirkulationswege 3 Geschäfte, total 7 Geschäfte;
- b) die Zahnärztliche Sektion auf dem Zirkulationsweg ein Geschäft;
- c) die Veterinär-Sektion hatte keine Sitzung;
- d) das Gesamtkollegium versammelte sich in drei Sitzungen zur Begutachtung des neuen Gesetzes über das Gesundheitswesen.

3. Die *Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche* hat im Berichtsjahr keine Sitzung abgehalten, aber auf dem Zirkulationsweg ein Geschäft erledigt.

V. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

1. In *Gebirgsgegenden* sind den Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe wie seit Jahrzehnten die Bundesbeiträge gestützt auf Artikel 37, Absatz 2, und Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung sowie Artikel 2 und Artikel 25 der bezüglichen bundesrätlichen Verordnung II vom 30. Dezember 1913 betreffend Festsetzung dieser Beiträge ausgerichtet worden. Auf Grund unseres Kreisschreibens an die vom Bundesamt für Sozialversicherung im Vorjahr subventionierten und an weitere Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte dieser Amtsstelle ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, erhielten wir 47, im Vorjahr 45, Gesuche zur Erlangung obgenannter Bundesbeiträge. *Beitragsberechtigte Einrichtungen* sind zum Beispiel Arzt- und Hebammen-Wartgelder in bar oder natura, Kantons- und Gemeindebeiträge an Spitäler, Krankenmobilen- oder Kranken-

unterschiedsdepots und Samariterposten, Gehalt und Naturalienleistungen an Krankenschwestern, sofern es sich nicht um Leistungen aus eigenen Beständen oder Betrieben der betreffenden Gemeinde, wie Holz, Wasser, elektrische Kraft usw. handelt, ferner Abonnements- und Gesprächstaxen für Telephon usw. Die beitragsberechtigten Gemeinden gehören zu den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niderrindli, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

Gestützt auf das Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vom 5. Februar 1947 hat das Bundesamt für Sozialversicherung im Sinne der Sparmassnahmen des Bundesrates wie im Vorjahr die Beiträge um 36 % bis 50 % gekürzt. Die prozentualen Abzüge wurden in der Weise abgestuft, dass für die tiefer in der Gebirgszone liegenden Gemeinden mit Rücksicht auf ihre meist ärmeren Verhältnisse und geringere Wegsamkeit ein verhältnismässig kleinerer Abzug erfolgte als für die Gemeinden in der Randzone der Gebirgsgegend. Die auf diese Weise berechneten Bundesbeiträge betragen an die nachgenannten Ausgaben unseres Kantons und der Gemeinden des Jahres 1948:

- a) an die *Ausgaben des Kantons* von Fr. 802 046.40 (im Vorjahr Fr. 819 101.40) für Staatsbeiträge an die Bezirksspitäler und das Insepsital für die Pflegekosten von Kranken aus Gebirgsgegenden 1 % bis 40 %, total brutto Fr. 83 913 und nach Abzug von 50 % = Fr. 41 957, nur Fr. 41 956 gegenüber Fr. 43 433 im Vorjahr;
- b) an die *beitragsberechtigten Ausgaben von 47 Gemeinden* im Betrage von Fr. 263 151.15 (im Vorjahr Franken 233 045.25 von 45 Gemeinden) 8 % bis 50 %, total brutto Fr. 55 354, und nach einem Abzug wie im Vorjahr von 36 % bis 50 %, d. h. von total Franken 25 189 noch Fr. 30 165 gegenüber Fr. 26 625 im Vorjahr, in dem die beitragsberechtigten Ausgaben nur Fr. 233 045.25 betragen.

2. Zudem ist *im ganzen Kanton*, also nicht nur, wie vorerwähnt, in Gebirgsgegenden, die Krankenpflege und Geburtshilfe in folgender Weise gefördert worden:

- a) durch *Krankenplegereglemente* der Gemeinden, die nach Prüfung durch unsere Direktion vom Regierungsrat genehmigt wurden;
- b) durch die Anstellung von ständigen *Gemeindekrankenschwestern* gestützt auf genehmigte Krankenplegereglemente von Gemeinden. Diese Krankenschwestern stehen in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung, und zwar entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich. Den Gemeindekrankenschwestern ist aber untersagt, Kranke ohne ärztliche Verordnung zu behandeln oder gleichzeitig Wöchnerinnen zu pflegen; umgekehrt darf die Hebamme wegen Ansteckungsgefahr für die Wöchnerinnen nicht gleichzeitig Kranke pflegen;
- c) durch *Vermittlung von diplomierten Gemeindekrankenschwestern* der bernischen Landeskirche, die seit mehr als 34 Jahren tüchtige Krankenschwestern ausbilden lässt, die mit grosser Hingabe und Aufopferung zum Wohle der Kranken in einer grossen Zahl von Gemeinden ihren verantwortungsvollen und oft schweren Beruf ausüben;

- d) durch *unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung* von im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigten armen oder unbemittelten gynäkologischen Kranken, Schwangeren, Gebärenden, Neuentbundenen oder Wöchnerinnen im kantonalen Frauenspital in Bern 6 Wochen vor und 14 Tage nach der Entbindung;
- e) durch *stark verbilligte ärztliche Behandlung und Verpflegung* von gynäkologisch Kranken, Schwangeren, Gebärenden, Neuentbundenen oder Wöchnerinnen im kantonalen Frauenspital in Bern, auch wenn sie nicht unbemittelt sind, zu einem je nach ihren Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen bedeutend herabgesetzten Pflegegeld von Fr. 1.— bis höchstens Fr. 6.— im Tag plus einem Teuerungszuschlag von nur 20%, während die eidgenössische Preiskontrollstelle ab 1. Januar 1949 einen Teuerungszuschlag von 60% bewilligte;
- f) mittelst *Kantonsbeiträgen* an die hienach unter Abschnitt XIV erwähnten Spezialanstalten und Bezirkskrankenanstalten;
- g) durch *Kantonsbeiträge an die Ausgaben der Gemeinden* für die Besoldungen der Gemeindekrankenschwestern, die Hebammenwartgelder, Beiträge an Armenkrankenpflegevereine, Beiträge an Krankenhospitälern und Beiträge an Krankenversicherungen für Unterstützte soweit diese Ausgaben von den Gemeinden in der Spend- bzw. Krankenkassenrechnung unter Rubrik «Verschiedenes» verbucht werden.

VI. Medizinalpersonen

A. Bewilligung zur Berufsausübung

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:
- a) 23 Ärzte, wovon 2 Frauen, darunter 17 Berner und 6 Bürger anderer Kantone, gegenüber 33 Ärzten, worunter 3 Frauen, im Vorjahr;
- b) 4 Tierärzte, gegenüber 0 Tierärzten im Vorjahr;
- c) 12 Apotheker, wovon 2 Frauen, darunter 5 Berner und 7 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 7 Apothekern, worunter 2 Frauen, im Vorjahr.

2. Unsere Direktion erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 15 Zahnärzte, worunter 1 Frau, darunter 6 Berner und 9 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 11 Zahnärzten im Vorjahr,
- b) 3 Arzt-Assistenten, worunter 1 Berner, gegenüber 2 Arzt-Assistenten im Vorjahr,
- c) 4 Zahnarzt-Assistenten, wovon 1 Frau, darunter 1 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 3 Zahnarzt-Assistenten im Vorjahr,
- d) 10 Apotheker-Assistenten, wovon 7 Frauen, darunter 2 Berner, 3 Angehörige anderer Kantone und 5 Ausländer, gegenüber 14 Apotheker-Assistenten, wovon 11 Frauen, im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Amtliche Inspektionen von Apotheken sind durch zwei Fachexperten folgende ausgeführt worden:

1. in *öffentlichen Apotheken*, nämlich anlässlich:

Neueröffnungen	4	gegenüber	3	im Vorjahr
Handänderungen	5	»	3	»
Verwalterwechsel	0	»	0	»
Periodische Inspektionen	20	»	3	»
Nachinspektionen	3	»	6	»
Ausserordentliche Inspektionen	1	»	2	»
<hr/>				
Total	33	gegenüber	17	im Vorjahr

2. in *Privatapotheken*, nämlich:

a) bei *Ärzten* anlässlich:

Neueröffnungen	20	gegenüber	5	im Vorjahr
period. Inspektionen	0	»	0	»
Nachinspektionen	0	»	0	»

b) bei *Tierärzten* anlässlich:

Neueröffnung	1	»	0	»
----------------------	---	---	---	---

c) in *Spitälern* bei

Neueröffnungen	2	»	0	»
------------------------	---	---	---	---

Total 23 gegenüber 5 im Vorjahr

C. Hebammenwesen

1. *Hebammenlehre*: Der deutschsprachige Lehrkurs 1947–1949 ist am 15. Oktober 1949 zu Ende gegangen. Es konnte 20 Schülerinnen das bernische Hebammendiplom ausgestellt werden, von denen 16 sich im Kanton Bern niedergelassen haben; vier Schülerinnen zogen in andere Kantone.

Zwei Hebammen, welche den zweijährigen Lehrkurs im Kantonsspital in Lausanne in den Jahren 1938 und 1945 beendeten, zogen im Verlauf des Jahres 1949 in den Kanton Bern und liessen sich im Jura nieder. Gestützt auf das waadtländische Diplom wurde ihnen die bernische Berufsausübungsbewilligung erteilt.

Für den deutschsprachigen Hebammenlehrcurs im kantonalen Frauenspital in Bern, der vom 15. Oktober 1949 bis 15. Oktober 1951 dauert, haben sich 13 Hebammen angemeldet.

Für den französischen Lehrkurs 1949–1951 im Kantonsspital in Lausanne haben sich keine Kandidatinnen aus dem Kanton Bern angemeldet.

2. *Wiederholungskurse für Hebammen*: Im Jahre 1949 sind zwei deutschsprachige Hebammen-Wiederholungskurse im kantonalen Frauenspital in Bern abgehalten worden; diese sind von 29 Hebammen besucht worden. Erstmals wurde diesen Hebammen eine Entschädigung für allenfalls entgangene Geburten während des Kurses ausgerichtet.

Ferner haben im Verlauf des Berichtsjahres mit Vertreterinnen des Verbandes bernischer Hebammen Verhandlungen stattgefunden, in denen insbesondere die finanzielle Verbesserung des Hebammenstandes (Wartgeld) zur Sprache kam.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1949

Ärzte 646, wovon 13 mit Grenzpraxis, und 51 Frauen, gegenüber 629, wovon 49 Frauen, im Vorjahr.

5 Ärzte sind gestorben und 1 Arzt aus dem Kanton Bern weggezogen.

Zahnärzte 330, wovon 19 Frauen, gegenüber 316, wovon 18 Frauen, im Vorjahr. 1 Zahnarzt ist aus dem Kanton Bern weggezogen.

Apotheker 145, wovon 30 Frauen, gegenüber 134, wovon 28 Frauen, im Vorjahr; 1 Apotheker ist gestorben.

Tierärzte 129, wovon eine Frau, gegenüber 125, wovon eine Frau, im Vorjahr.

Hebammen 499, gegenüber 477 im Vorjahr.

VII. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Auf Anzeigen unserer Direktion oder der Polizeiorgane sind wie im Vorjahr eine grosse Anzahl von Personen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde und die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften und auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel bestraft worden. Nach den verschiedenen Tatbeständen lassen sich folgende fünf Gruppen von strafbaren Widerhandlungen unterscheiden, nämlich:

I. *Strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen*, d. h. Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten bei der Ausübung ihres Berufes. Die im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Untersuchungen gegen einen Arzt wegen Abtreibungen führten gemäss Urteil des Geschworenengerichtes des Mittellandes vom 6. Oktober 1949 zu dessen Verurteilung wegen Abtreibung mit voraussehbarer Todesfolge, begangen am 5. Oktober 1948, zu drei Jahren Zuchthaus, abzüglich 11 Monate Untersuchungshaft, zum Entzug der Befugnis zur Ausübung des Arztberufes für zwei Jahre nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für die gleiche Zeitdauer, sowie zur Bezahlung der für die Abtreibungshandlungen in sechs Fällen empfangenen Zuwendungen im Gesamtbetrag von Fr. 2400 an den Staat und der Untersuchungshaftkosten von Fr. 1182.80 und $\frac{4}{5}$ d. h. Fr. 6128.15 der übrigen Staatskosten.

II. *Der Verkauf im Umherziehen oder mittelst Automaten, die Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen*, wie z. B. Geschäftsreisende, Hausierer, Vertreter, Chemiker, Inhaber von Kräuterhäusern etc. Die Mehrzahl dieser Widerhandlungen sind von ausserhalb des Kantons Bern wohnenden Personen begangen worden, wobei die gleichen Angeklagten für örtlich oder

zeitlich voneinander getrennte Gesetzesübertretungen häufig mehrmals verurteilt wurden. Als Beispiele erwähnen wir hier einzelne unter diese Gruppe fallende Widerhandlungen, die neben Auferlegung der Verfahrenskosten mit Bussen von über Fr. 70 bestraft worden sind; so wurden zu folgenden Bussen verurteilt:

1. ein Apotheker in Lugano zu Fr. 200;
2. ein Lehrer in Péry zu Fr. 80;
3. ein Gastwirt in Küsnacht zu Fr. 200;
4. ein Chemiker in Figino zu Fr. 300;
5. ein Drogist in Niederscherli zu Fr. 150;
6. ein Kaufmann in Lyss zu Fr. 150;
7. ein Vertreter in Luzern zu Fr. 100;
8. ein Vertreter in Unterwilen-Speicher zu Fr. 150;
9. eine Geschäftsinhaberin in Noiraigue zu Fr. 300;
10. ein Marktfahrer in Rüttenen zu Fr. 80;
11. ein Schuhmacher in Biel zu Fr. 75;
12. ein Geschäftsreisender in Zürich zu Fr. 100;
13. ein Kaufmann in Zürich zu Fr. 200;
14. ein Vertreter in Lyss zu Fr. 100;
15. ein Fabrikant in Pratteln zu Fr. 75;
16. ein Kaufmann in Bern zu Fr. 120;
17. ein Vertreter in Biberist zu Fr. 200;
18. eine Inhaberin eines Kräuterhauses in Schwyz zu Fr. 100;
19. ein Vertreter in Fontenais zu Fr. 112.50.

III. *Die Kurpfuscherei*, d. h. die gewerbmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen, wie z. B. Herboristen, Naturärzte, Naturheilkundige und Kurpfuscher. Wegen Widerhandlungen dieser Art wurden im Berichtsjahr zur höhern Bussen als Fr. 70, nebst Auferlegung der Verfahrenskosten, verurteilt:

1. ein Geschäftsreisender in Tavannes zu Fr. 200;
2. zwei Zahntechniker in Hilterfingen-Hünibach zu je Fr. 120;
3. ein Zahntechniker in Alle zu Fr. 75;
4. ein Laborant in Biel zu Fr. 100;
5. ein Mechaniker und Heilkundiger in Kirchberg zu Fr. 133;
6. ein Zahntechniker in Thun zu Fr. 200;
7. ein Kaufmann in Bern zu Fr. 180;
8. ein Mann ohne Beruf in Bern zu Fr. 100;
9. ein Herborist in Sutz zu Fr. 175.

IV. *Die Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke* durch Inserate, Zirkulare sowie Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften seitens von Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nach Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer trotz unserer Aufforderung nicht erneuern liessen oder überhaupt nie eingeholt haben.

V. *Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel*. Verurteilungen wegen solchen Widerhandlungen sind uns im Berichtsjahr keine gemeldet worden.

VIII. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Der Bundesrat hat am 26. November 1948 seinen Beschluss vom 12. Juni/30. August 1944 über die Pocken-Schutzimpfungen auf Ende des Jahres 1948 aufgehoben. Mit der *Aufhebung des eidgenössischen Impf-obligatoriums* ist auch die Verordnung des Regierungsrates vom 30. Oktober 1944 über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen als gegenstandslos dahingefallen, das heisst, die Pocken-Schutzimpfungen sind im Kanton Bern *nicht mehr obligatorisch*.

Gestützt auf die ausdrückliche Empfehlung des Eidgenössischen Departementes des Innern haben wir mit Kreisschreiben vom 23. März 1949 den Einwohnergemeinderäten empfohlen, in Zukunft in Verbindung mit den Kreisimpfärzten jedes Jahr einmal freiwillige unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen durchzuführen zu lassen, wobei wir unter andern ausdrücklich auf folgendes aufmerksam machten: Öffentlich und unentgeltlich dürfen Erstimpfungen nur zwischen dem vierten bis achtzehnten Lebensmonat und Wiederimpfungen nur zwischen dem 12. und 15. Altersjahr erfolgen, weil Bundes- und Kantonsbeiträge von je 30 % an die Ausgaben für Pocken-Schutzimpfungen und allfällige Impfschäden nur ausschliesslich für Impflinge dieser Altersstufen gewährt werden.

Über die Durchführung der in unserm obgenannten Kreisschreiben vom 23. März 1949 empfohlenen freiwilligen und unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen erwähnen wir folgendes:

I. Laut den von allen Regierungsstatthalterämtern schriftlich verlangten und von 28 Amtsbezirken eingelangten Angaben sind im Berichtsjahr von Kreisimpfärzten folgende freiwillige und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen ausgeführt worden:

a) Erstimpfungen	752
b) Wiederimpfungen	402
	<hr/>
Total	1154

davon 115 Selbstzahler, gegenüber insgesamt 14 625 Impfungen im Vorjahr in 25 Amtsbezirken. Da aus den Amtsbezirken Moutier und Porrentruy, von denen die Angaben fehlen, keine Gesuche, um Ausrichtung von Bundes- und Kantonsbeiträgen eingingen, darf angenommen werden, dass 1949 in diesen zwei Amtsbezirken keine öffentlichen Impfungen durchgeführt wurden. In den obgenannten Zahlen sind die von andern Ärzten ausgeführten privaten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns unbekannt.

II. Die Ausgaben für die im Jahre 1949 freiwillig und unentgeltlich ausgeführten Pocken-Schutzimpfungen und im Jahre 1949 ausbezahlten Entschädigungen für Schäden bei Impfungen aus dem Jahre 1948 betragen:

a) die <i>rohen Ausgaben des Staates</i> für:	
1. Impfstoff	Fr. 946.60
2. Druckkosten für Kreisschreiben	» 143.50
3. Entschädigung für einen Impfschadenfall herrührend von Impfungen aus dem Jahre 1948.	» 20.—
	<hr/>
<i>Rohe Ausgaben des Staates</i> somit total	Fr. 1110.10

Übertrag Fr. 1110.10

Einnahmen:

Im Jahre 1949 erhaltener Bundesbeitrag von 30 % an Impfschaden	» 10.—
<i>Reine Ausgaben des Staates</i> total.	<hr/> Fr. 1100.10

b) Die <i>rohen Ausgaben der Einwohnergemeinden</i> laut den bis 31. Mai 1950 eingelangten Abrechnungen für Impfungen im Jahr 1949 und nachträglich gemeldeten Ausgaben für Impfungen aus frühern Jahren zusammen für 1491 Impfungen total	<hr/> Fr. 2210.20
--	-------------------

Im Jahre 1949 sind unserer Direktion keine Impfschäden gegenüber 2 im Vorjahr gemeldet worden.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat in seinem Kreisschreiben vom 5. Juni 1942 die Durchführung freiwilliger und unentgeltlicher Diphtherie-Schutzimpfungen empfohlen und an die diesbezüglichen Ausgaben der Kantone und Gemeinden einen Bundesbeitrag von 30 % zugesichert. Die Sanitätsdirektorenkonferenz beschloss in ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943 nach gründlicher Beratung und gestützt auf die Ansichtsausserung fachkundiger Ärzte, den kantonalen Gesundheitsbehörden zu empfehlen, alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und sogar bis 12 Jahren gegen Diphtherie impfen zu lassen.

Gestützt auf diese Empfehlungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektorenkonferenz hat unsere Direktion mit Kreisschreiben vom 15. Mai 1943 den Einwohnergemeinden, unter Hinweis auf die ihnen gemäss Art. 2, Ziff. 1, lit. a, des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, ebenfalls empfohlen, im Interesse der Volksgesundheit dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und, wenn möglich, auch die schulpflichtigen Kinder bis zum 12. Lebensjahr sich freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie impfen lassen können. Den Gemeinden wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass sie an ihre bezüglichen Ausgaben einen Bundesbeitrag von 30 % und einen Kantonsbeitrag von 15 % erhalten.

In Ausführung des obgenannten Kreisschreibens sind laut den bis 31. Mai 1950 eingelangten Rechnungen im Jahre 1949 nur in der Gemeinde Fahy 87 Kinder freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie geimpft worden.

Die bezüglichen Impfkosten betragen Fr. 358.30. An diese Ausgaben wird vom Bund ein Beitrag von 30 % erwartet, der aber noch nicht festgesetzt ist. Nach Festsetzung des Bundesbeitrages werden wir an die vom Bund als beitragsberechtigten anerkannten Kosten, in Anwendung von § 25, Abs. 1, der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, der Gemeinde Fahy einen Kantonsbeitrag von 15 % ausrichten.

IX. Arzneimittel- und Giftverkehr

a) Arzneimittelbewilligungen

In Anwendung von § 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten sowie der §§ 50 bis 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften wurden im Jahr 1949 gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) folgende Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten erteilt:

	1949	1948	1947
1. zur Ankündigung und zum Vertrieb nur in Apotheken	1	21	57
2. zur Ankündigung und zum Vertrieb in Apotheken und Drogerien . . .	141	54	105
3. zur Ankündigung und zum Vertrieb nur in Fachgeschäften	7	4	7
4. zur Ankündigung und zum Vertrieb in allen Geschäften	4	8	11
Total erteilte Bewilligungen	153	87	180

Wie vorauszusehen war, haben die neuen Abgrenzungsgrundsätze der IKS dazu geführt, dass die eigentlichen Apotheker-Spezialitäten, für die Publikumsreklame gemacht wird, zugunsten der in Apotheken und Drogerien verkäuflichen Spezialitäten (Drogisten-Spezialitäten) immer mehr und mehr in den Hintergrund treten. Es ist den Drogisten zweifellos gelungen, auch im Berichtsjahr ihre wirtschaftliche Stellung weiter auszubauen und zu festigen. Die Gefahr des Rückganges der Rezeptur bei den Apotheken ist ein ernstes Problem, da die chemisch-pharmazeutische Industrie gebrauchsfertige Arzneimittel in Massen auf den Markt wirft und darnach strebt, ihren Absatz nach Möglichkeit zu steigern. Bei dieser Gelegenheit darf erneut darauf hingewiesen werden, wie sehr das ganze Volk an der Erhaltung eines gesunden Apothekerstandes interessiert ist.

b) Gifte

Gemäss § 60 der obgenannten Verordnung vom 3. November 1933 sind im Berichtsjahr 23, im Vorjahre 10, Giftpatente geprüft und visiert worden.

X. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln wurde im Kanton Bern gemäss den bisherigen Vorschriften durchgeführt, d. h. gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel, die Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 1925 betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln und seitherige Nachträge dazu sowie die bernische Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1925 zu den obgenannten eidgenössischen Erlassen und gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Die Arbeit im Betäubungsmittelinspektorat besteht in der Hauptsache in der Registrierung der gemeldeten Betäubungsmittellieferungen nach Empfängern. Diese Meldungen bilden zusammen mit den Inventaren die Grundlage für die Inspektionen, bei denen jeweils Stichproben durchgeführt werden, um festzustellen, ob die vorhandenen Vorräte mit den aus dem Inventar und den Warenein- und Ausgängen berechneten übereinstimmen. Solche *ordentliche Betäubungsmittelinspektionen* wurden im Berichtsjahr wiederum sechs durchgeführt. In drei von sechs inspizierten Apotheken konnten Unstimmigkeiten nach genauer Nachprüfung abgeklärt werden. Es handelt sich in der Regel um mündlich erfolgte Bestellungen von Ärzten oder Spitälern oder um fehlende Rezeptbelege, die von Krankenkassen zwecks Kontrolle einverlangt werden. Bei den drei übrigen Apotheken konnte volle Übereinstimmung der Bestände mit dem Lagerbuch festgestellt werden.

Ausser diesen sechs ordentlichen Inspektionen waren fünf *Visitationen* zur Aufklärung von Unregelmässigkeiten im Betäubungsmittelverkehr notwendig. In vier von diesen fünf Fällen handelte es sich um unbefugte Abgabe von Dolantin. Obwohl Dolantin nach seiner chemischen Zusammensetzung nicht ein Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel ist, weiss man heute, dass dieses stark wirkende synthetische Analgetikum wie übrigens auch das Methadon ähnliche Suchtgefahr in sich birgt wie das Morphium. In zwei Fällen handelte es sich um Rezeptfälschungen, die vom Apotheker nicht sofort erkannt worden sind. Ferner lieferte eine Grossistenfirma unter zwei Malen Dolantin an einen Grossisten, das einmal in Bern und das zweitemal nach Basel.

Diese unerfreulichen Vorkommnisse, die sich aber ausnahmslos auf das Dolantin beschränkten, veranlassten unsere Direktion zu dem unter Abschnitt I, Ziffer 10, erwähnten Kreisschreiben an Ärzte, Apotheker und Krankenanstalten, womit derartige Präparate der Betäubungsmittelkontrolle unterstellt wurden.

Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat die Vorarbeiten für die Revision des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel weitergeführt. Unser Betäubungsmittelinspektor wurde zu verschiedenen Sitzungen in kleinen Arbeitsgruppen und zu der Sitzung der Fachexperten vom November 1949 zugezogen. In dieser Sitzung ist der neue Gesetzesentwurf, hervorgegangen aus der ersten Expertenkommissionssitzung vom Dezember 1948 und den inzwischen eingegangenen Vernehmlassungen der interessierten Fachverbände, nochmals besprochen und gleichzeitig ein erster Entwurf zu einer Verordnung vorgelegt worden.

Was die *interkantonale* Kontrolle betrifft, ist zu erwähnen, dass Mitteilungen aus andern Kantonen, die für die kantonale Kontrolle sehr nützlich wären, nur ganz lückenhaft eintreffen. Es bestehen im Gesetz keine Vorschriften darüber, so dass die Kantone je nach Gutdünken Meldungen erstatten oder meistens unterlassen. Unser Betäubungsmittelinspektorat hat vierteljährlich alle Lieferungen von Betäubungsmitteln aus Berner Apotheken an ausserkantonale Ärzte den betreffenden Kantonen gemeldet. Es erhielt aber leider nur von den Kantonen Waadt und Genf die entsprechenden Meldungen über Lieferungen aus diesen Kantonen an Ärzte in unserem Kanton. Im Hinblick auf die im neuen Ge-

setz in Aussicht stehenden Erleichterungen im interkantonalen Verkehr mit Betäubungsmitteln ist eine bessere Zusammenarbeit der kantonalen Betäubungsmittelinspektorate nicht nur wünschbar, sondern wird sich mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes als notwendig erweisen.

XI. Drogisten und Drogenhandlungen

Die Drogistenprüfungen haben wie bisher im Frühjahr und Herbst stattgefunden. An diesen Prüfungen beteiligten sich im Frühling 11 und im Herbst 10 Kandidaten (im Vorjahr 14 Kandidaten), von denen 17 die Prüfung bestanden.

In 27 Drogerien sind amtliche Inspektionen durchgeführt worden, nämlich anlässlich:

Neueröffnungen	6 gegenüber	5 im Vorjahr
Handänderungen	3 »	4 » »
Verwalterwechsel	1 »	1 » »
Periodische Inspektionen	8 »	2 » »
Nachinspektionen	4 »	6 » »
Ausserordentliche Inspektionen	5 »	5 » »
Total 27 gegenüber 23 im Vorjahr		

Leider muss festgestellt werden, dass Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verkaufsabgrenzung verbindlich aufgestellten Normen der Drogisten keine Einzelerscheinung sind. Im Berichtsjahr sind ca. 20 schwere Verfehlungen festzustellen, darunter (wie im vorgehenden Abschnitt über die Betäubungsmittelkontrolle dargelegt ist) die Abgabe starkwirkender Betäubungsmittel, deren Vertrieb den Drogerien überhaupt verboten ist, der Verkauf von Arzneimitteln, die der Rezepturpflicht unterstehen und den Apotheken vorbehalten sind. Eine Reihe von Fällen musste dem Strafrichter überwiesen werden.

Die Sanitätsdirektion muss unter allen Umständen danach trachten, dass anarchische Zustände im Heilmittelhandel nicht einreissen und die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Nachdem einmal durch Verständigung der beteiligten Verbände die Abgrenzungsgrundsätze festgelegt und die entsprechenden Listen in Kraft erklärt wurden, müssen wir darauf dringen, dass die Beteiligten diese Bestimmungen auch einhalten.

XII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr sind 20 Prüfungen in Massage, Heilgymnastik und Fusspflege abgehalten worden. Gestützt auf die bestandenen Examen, die laut Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgenommen wurden, konnten erteilt werden:

- a) 7 Bewilligungen zur Ausübung der Massage,
- b) 4 Bewilligungen zur Ausübung der Heilgymnastik,
- c) 7 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege,
- d) 1 Bewilligung als Lehrmeister zur Ausbildung von Fusspflegern.

Eine Prüfung in Massage wurde nicht bestanden, so dass die Ausstellung einer Berufsausübungsbewilligung nicht in Frage kam.

Gestützt auf vorgelegte kantonale Ausweise eines andern Kantons haben wir einer Gesuchstellerin die Berufsausübungsbewilligung als Fusspflegerin erteilt, ohne sie einer besondern Prüfung zu unterziehen.

Der im Jahr 1941 eingeführte Kurs über die Desinfektion der Haut und des Fusspflege-Instrumentariums sowie die Mindestanfordernisse für die Einrichtung eines Fusspflegebetriebes ist auch im Berichtsjahr wiederum abgehalten worden. Er wurde von acht Teilnehmern besucht.

XIII. Infektionskrankheiten

I. Allgemeines

Im Jahr 1949 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1949	Gegenüber dem Jahre 1948
1. Epidemische Genickstarre	9	14
2. Paratyphus	16	14
3. Abdominaltyphus	9	13
4. Kinderlähmung	98	136
5. Diphtherie	139	168
6. Scharlach	605	572
7. Masern	985	399
8. Röteln	118	80
9. Windpocken (spitze Blattern)	292	202
10. Keuchhusten	384	709
11. Mumps	297	168
12. Influenza	1597	185
13. Epidemische Gehirnentzündung	—	—
14. Morbus Bang	10	13
15. E-Ruhr	19	1
16. Epidemische Leberentzündung	24	44
17. Malaria	—	—
18. Fleckfieber	—	—
19. Trachom	—	—
20. Weilsche Krankheit	—	—
21. Erythema infectiosum	—	5

Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Influenza und E-Ruhr sind ausserdem auch epidemisch aufgetreten. Die Kinderlähmung verbreitete sich über den ganzen Kanton und zeigte ein Maximum in den Monaten August, September, Oktober und November. Epidemien von Scharlach kamen in einem Kinderheim in Köniz und der Sprachheilschule in Münchenbuchsee sowie in den Gemeinden Grosshöchstetten und Steffisburg vor; solche von Diphtherie in der Kaserne Thun und in den Gemeinden Boncourt und Utzenstorf. Leider wird seitens von Ärzten der Meldepflicht oft nur mangelhaft Folge geleistet, so dass diese Zahlen nur einen bedingten statistischen Wert besitzen.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 21. Januar 1947, wonach die Anzeigepflicht für Syphilis (Lues), Gonorrhöe (Blennorrhagia) und für weichen Schanker besteht, wurden unserer Direktion im Berichtsjahr folgende Fälle von Geschlechtskrankheiten gemeldet:

Gonorrhöe:

weiblich 59 Fälle gegenüber 88 im Vorjahr,
männlich 109 Fälle gegenüber 138 im Vorjahr;

Syphilis:

weiblich 32 Fälle gegenüber 28 im Vorjahr,
männlich 39 Fälle gegenüber 47 im Vorjahr.

In 13 Fällen war unsere Direktion genötigt, Massnahmen zum Schutze der Patienten und ihrer Umgebung zu treffen; in einzelnen Fällen mussten die Gemeindebehörden ersucht werden, Patienten aus ihrem Wohnkreis vorzuladen und der ärztlichen Untersuchung und Behandlung zuzuführen.

Laut Weisung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes werden die aus dem Ausland einreisenden ausländischen Arbeitnehmer an der Grenze einer serologischen Untersuchung unterzogen. Zeigt sich ein verdächtiger Befund auf Syphilis, so werden die betreffenden Ausländer den kantonalen Sanitätsbehörden gemeldet, damit die nötigen Massnahmen zu weiteren Untersuchungen getroffen werden können. Unserer Direktion sind 61 ausländische Einreisende, meistens Haushaltangestellte, Hotelangestellte oder Landarbeiter, gemeldet worden. Die meisten Blutuntersuchungen sind negativ ausgefallen, vereinzelte wiesen allerdings positive Befunde auf und wurden ärztlich behandelt.

2. Tuberkulose**a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen**

Im Berichtsjahr gelangten **417 Fälle von ansteckungsgefährlicher Tuberkulose** zur Anzeige gegenüber 467 im Vorjahr. Die Meldungen werden vom Kantonsarzt geprüft und hierauf an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet zur Anordnung der notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und zum Schutze der Kranken, ihrer Familien und der weiteren in ihrer Umgebung lebenden Personen.

Die Unterbringung asozialer Tuberkulöser verursacht auch im Berichtsjahr die grössten Schwierigkeiten. Da den Tuberkulosestationen und Sanatorien nicht zugemutet werden kann, Strafgefangene, Trinker und sonstige Patienten, die durch ihr Verhalten die Disziplin gefährden, zu hüten, haben wir wiederum Einweisungen in die Heil- und Pflegeanstalten verfügen müssen, wo die Kranken abgesondert gehalten werden können. Dem im letzten Jahresbericht erwähnten Strafgefangenen, welcher in der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay interniert wurde, gelang es aber trotz Vorsichtsmassnahmen während der Nacht zu entfliehen. Nachdem er unterwegs ein Velo und Kleider gestohlen hatte, begab er sich hierauf nach Montana und verlangte in der neuen bernischen Heilstätte Bellevue Einlass. Er wurde daselbst aufgenommen, hielt sich einige Zeit ordentlich, um alsdann wieder das Weite zu suchen. Er wurde im Polizeianzeiger ausgeschrieben und hierauf neuerdings nach Bellelay verbracht, wo er zurzeit noch abgesondert gehalten wird. Dieser Fall und andere Vorkommnisse beweisen, wie dringlich die Errichtung der in Tschugg in Aussicht genommenen Anstalt für asoziale und geisteskranke Tuberkulöse ist.

Die Agitation der Gegner des am 22. Mai 1949 zur Volksabstimmung gelangten eidgenössischen Tuberku-

losegesetzes hatte für die im Jahr 1947 aufgenommene *Schirmbildaktion* insofern Folgen, als die Nachfragen nach Schirmbilduntersuchungen gewaltig zurückgingen. Die Bernische Liga gegen die Tuberkulose wird in ihrem Jahresbericht eingehende Angaben über die Schirmbildaktion veröffentlichen.

Der Bau der neuen *bernischen Heilstätte Bellevue in Montana* ist im Berichtsjahr beendet worden und konnte am 1. November 1949 dem Betrieb unter der ärztlichen Leitung von Herrn Dr. med. Kuchler als Chefarzt und der Verwaltung des Herrn R. Matthys übergeben werden. Im Oktober fand die offizielle Einweihung statt, an welcher der Gesamtregierungsrat, Vertreter der Walliser Regierung, die Presse, Vertreter befreundeter Sanatorien und weitere mit den Arbeiten direkt und indirekt beschäftigt gewesene Eingeladene teilnahmen. Die Einweihung war für die Teilnehmer ein Festtag, der allen in Erinnerung bleiben wird.

Die Verträge mit den Sanatorien Bellavista und Valbella in Davos wurden per Ende Dezember 1949 gekündigt und die dort befindlichen Berner Patienten nach und nach dem Sanatorium Bellevue Montana übergeben. Schon im Februar 1950 war dieses voll besetzt.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden alljährlich Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben.

Bei **969** (im Vorjahr 1004) *unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen* hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in gewohnter Weise in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten und in teilweise dauernder Internierung in Spitälern bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder sind **79** (im Jahr 1947: 43) gemeldet worden, die je nach Art und Grad der Erkrankung hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheimen oder hygienisch besonders geeigneten Pflegeorten untergebracht wurden.

Der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* meldeten die Gemeinden im Berichtsjahr **324** gegenüber 115 im Vorjahr. Sie wurden durch die Tuberkulose-Fürsorgestellen kontrolliert und anderweitig untergebracht, um nach Möglichkeit dem Ausbruch einer Tuberkulose vorzubeugen.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden **651** (im letzten Jahr 618) gemeldet, wovon 414 auf die Stadt Bern entfallen. Das stadtbernische Wohnungsinspektorat hat im ganzen 1237 Inspektionen in der Stadt Bern ausgeführt, wobei 21 Wohnverbote erlassen wurden.

Gestützt auf § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose steht den Gemeinden das Recht zu, tuberkulosefördernde, z. B. feuchte, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen zu verbieten oder vorübergehend nur an kinderlose Mieter zum Bewohnen zu gestatten. Diese Vorschrift kann allerdings wegen der noch allgemein bestehenden Wohnungsnot vielfach nicht berücksichtigt werden.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahr **456** gegenüber 518 im Vorjahr ausgeführt worden.

In dieser Zahl sind die Desinfektionen von 146 Räumen in der Stadt Bern inbegriffen, davon 88 Desinfektionen in 99 Räumen unentgeltlich ausgeführt.

Die vom Eidgenössischen Gesundheitsamt organisierten Kurse zur Ausbildung von Zivildesinfektoren wurden im Amtsblatt bekanntgemacht. Es erfolgten 9 Anmeldungen aus verschiedenen Gemeinden. Alle 9 Teilnehmer haben den Kurs mit Erfolg bestanden.

Ärztliche Schüleruntersuchungen wurden auch im Berichtsjahr in den 1., 4. und 9. Schulklassen durchgeführt. Die bei den Durchleuchtungen festgestellten tuberkulosekranken oder tuberkulosegefährdeten Schü-

ler werden von den Fürsorgerinnen der ärztlichen Pflege zugeführt und, wenn nötig, in eine Kuranstalt eingewiesen.

c) Bundes- und Kantonsbeiträge

I. Im Berichtsjahr sind an die Betriebskosten des Jahres 1948 zur Bekämpfung der Tuberkulose den nachgenannten Beitragsberechtigten als Kantons- und Bundesbeiträge sowie von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen, Verbilligung von Streptomycin usw. folgende Beiträge ausgerichtet worden.

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi		126 064.—	12 %	88 881
2. Kindersanatorium Solsana in Saanen		94 435.—	12 %	26 064
3. Kinder-Heil- und Erholungsstätte «Maison Blanche» in Leubringen		16 000.—	12 %	13 947
4. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut		8 528.—	12 %	17 434
5. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1948 verpflegten Berner		216 832.—	12 %	64 851
6. Bernische Clinique Manufacture in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1948 verpflegten Berner		37 793.—	12 %	47 483
7. Sanatorium «Bellavista» in Davos an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahre 1948 verpflegten Berner		74 688.—	12 %	35 185
8. Sanatorium «Valbella» in Davos-Dorf pro 1949		52 517.—	12 %	17 054
9. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		226 790.—	10 %	135 806
10. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital der Stadt Bern.		20 000.—	—	—
11. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen	10 %	2 599.—	10 %	2 599
12. Neun Präventorien, d. h. acht Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenu in Bern.	10 %	5 910.—	10 %	5 910
13. Bernische Liga gegen die Tuberkulose				
a) Betriebsbeitrag	50 %	32 963.—	33 % bzw. 25 %	20 654
Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 % und für die Verwaltungskosten 25 % der reinen Ausgaben				
b) Schirmbildzentrale	25 %	5 427.—	25 %	1 808
c) Anschaffung eines zweiten Photalix-Schirmbildgerätes	25 %	6 820.—	25 %	6 820
14. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose.	50 %	19 583.—	33 % bzw. 25 %	12 803
Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 % und für die Verwaltungskosten 25 % der reinen Ausgaben.				
15. 26 Tuberkulosefürsorgevereine		357 188.—	—	279 283
Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 %, für die Verwaltungskosten 25 % und für Desinfektionen 20 % der reinen Ausgaben. Der Kantonsbeitrag wurde prozentual in gleicher Höhe gewährt plus 10 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks.				
Übertrag		1 304 137.—		776 582

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		1 304 137.---		776 582
16. 187 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 20 % und für Schirmbildaufnahmen mit 25 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund für schulärztlichen Dienst mit 8 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 8 %.	30 % oder 8 %	33 356.---	20 % bzw. 25 % oder 8 %	25 663
17. Kantonalverband bernischer Samaritervereine Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IX b B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.		---	20 %	360
18. Tuberkulosefürsorge der Universität Bern		200.---	---	---
19. Unterstützungen an zwei Lehrpersonen pro 1949		3 768.---	---	---
20. Ärztlicher Dienst in 10 Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche	20 % oder 8 %	326.---	20 % oder 8 %	326
21. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1948: a) für Unterstützungen und Pensionen an zwei Lehrpersonen b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen		---	50 % 20 %	1 884 644
22. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für: a) 310 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum pro 1948 = 1065 Sputumuntersuchungen zu Fr. 2.50 pro 1949 = 1067 Sputumuntersuchungen zu Fr. 3.75 c) Pflorgetagsbeiträge an die Bezirksspitäler Meiringen und Huttwil für tuberkulöse Kranke. d) Verbilligung von Streptomycin e) Beitrag an Streptomycinbehandlung eines bernischen Patienten in Berikon (Aargau) bezahlt an aargauische Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose. f) Bureaumaterialien, Zirkulare und Besoldung		620.--- 4 001.25 557.20 40 557.40 350.--- 3 291.66	--- --- --- --- --- ---	--- --- --- --- --- ---
<i>Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten</i>		1 391 164.51		805 459
gegenüber Fr. 1 523 448 Kantonsbeiträgen und Fr. 683 969 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

Die Einsparung von Fr. 132 284 an Kantonsbeiträgen gegenüber dem Vorjahr, war trotz Mehrausgaben von Fr. 59 479 für Beiträge an 26 Tuberkulosefürsorgevereine deshalb möglich, weil wir, angesichts der stark gestiegenen Selbstkosten, die Kostgelder für die Verpflegung von Tuberkulösen erhöhten und da die im Vorjahr erfolgte Teilzahlung von Fr. 64 877 für die Anschaffung des Schirmbildautos weggefallen ist.

II. An Bau-, Mobiliar- und Einrichtungskosten zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. Der *Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendli* an die auf Fr. 38 165.60 veranschlagten

Kosten für die Anschaffung verschiedener Röntgenapparaturen zur Ergänzung ihrer Röntgenanlage ein Beitrag von 25 %, d. h. Fr. 9541.

2. Der *Bernischen Clinique Manufacture in Leysin* an den Kaufpreis von Fr. 18 866 für 33,96 Aren Land, das zum Schutze der Klinik vor Überbauung erworben werden musste, ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 3773.

3. Dem *Präventorium St-Vincent de Paul in Saignelégier* an die auf Fr. 112 000 veranschlagten Kosten für den Umbau des «Orphelinat des filles» in ein Präventorium für den Nordjura ein Beitrag von 25 %, d. h. Fr. 28 000.

4. Der *Association antituberculeuse du district de Porrentruy* an die auf Fr. 112 000 veranschlagten reinen Baukosten des Dispensaire antituberculeux du district de Porrentruy ein Beitrag von 25 %, d. h. Fr. 28 000.
5. Der *Bernischen Liga gegen die Tuberkulose* an die auf Fr. 14 510 veranschlagten Kosten für die Anschaffung eines Tomographen in dem von ihr gepachteten Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin ein Beitrag von 75 %, d. h. Fr. 10 883.

An die obgenannten Bau-, Mobiliar- und Einrichtungskosten sind mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. 4 hievori Bundesbeiträge von 25 % und 12 % für den Land-erwerb der Bernischen Clinique Manufacture zugesichert worden.

XIV. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

Beiträge an Spezialanstalten für Kranke wurden im Berichtsjahr folgende bewilligt bzw. ausgerichtet:

I. Jährliche Beiträge an die Betriebskosten:

1. ordentliche Kantonsbeiträge:

- | | |
|---|------------|
| a) der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg | Fr. 81 968 |
| b) den Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare | » 25 000 |
| c) dem Jenner-Kinderspital in Bern | » 20 000 |

2. Beiträge aus dem Tuberkulosefonds berechnet auf Grund der Betriebskosten des Jahres 1948:

- | | |
|---|---------|
| a) der Tuberkuloseabteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % an die mit Fr. 25 993.14 als beitragsberechtigten anerkannten Betriebskosten, d. h. | » 2 599 |
| b) der Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag pro Pflage-tag von Fr. 1.92 in der 3. Klasse und Fr. 2.92 in der 4. Klasse total | » 7 800 |

Total jährliche Kantonsbeiträge insgesamt Fr. 137 367

gegenüber Fr. 70 639 im Vorjahr.

3. Bundesbeiträge an die Betriebskosten des Jahres 1948 zur Bekämpfung der Tuberkulose:

- | |
|--|
| a) an die Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 2599 gegenüber Fr. 2783 im Vorjahr. |
| b) an die Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag von 10 % der subventionsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 5259 gegenüber Fr. 2856 im Vorjahr. |

II. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:

Dem Asyl «Gottesgnad» im Emmental in Langnau an die auf Fr. 487 000 veranschlagten Kosten für den Um- und Ausbau dieses Asyls ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 97 400.

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

a) Die jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten wurden, gestützt auf Art. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, gemäss unsern Berechnungen unter die 32 Bezirksspitäler und das Tiefenauspital der Stadt Bern nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt, nämlich:

- durch eine Mindestzuteilung von Staatsbetten, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Anzahl der Pflage-tage, wobei aber die Pflage-tage von gesunden Säuglingen abgezogen und nur 40 % der durchschnittlichen Gesamtzahl der übrigen Pflage-tage in den Jahren 1946, 1947 und 1948 subventioniert wurden;
- durch eine Mehrzuteilung von Staatsbetten je nach den ökonomischen und lokalen Verhältnissen der einzelnen beitragsberechtigten Spitäler gemäss Art. 2 des obgenannten Gesetzes vom 29. Oktober 1899;
- durch eine Mehrzuteilung von Staatsbetten je nach der geographischen Lage der beitragsberechtigten Spitäler, wobei gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselehospital eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten denjenigen Bezirksspitalern gewährt wurde, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselehospital nur in geringem Mass benützen können;
- durch eine zusätzliche Zuteilung von Staatsbetten an zwei Bezirksspitäler mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung den entsprechenden Staatsbeitrag zur Amortisation der grossen verzinslichen Bauschuld zu verwenden, um damit die jährliche Betriebsrechnung zu entlasten;
- durch einen zusätzlichen Beitrag an die Bezirksspitäler in Langenthal und Thun von je Fr. 5000 zur Verwendung für ihre Pflagerinnenschule.

Auf Grund dieser verschiedenen Zuteilungsarten erhielten die 32 Bezirksspitäler und das Tiefenauspital der Stadt Bern im Berichtsjahr insgesamt 1497,5 Staatsbetten gegenüber 1290 Staatsbetten im Vorjahr, was zum gesetzlichen Ansatz von Fr. 2. — je Pflage-tag und Staatsbett für das Jahr 1949 mit 365 Tagen einen Staatsbeitrag von Fr. 730 je Staatsbett und im ganzen Fr. 1 093 175 ausmacht gegenüber Fr. 944 280 im Vorjahr. Die Zuteilung dieser Staatsbetten erfolgte ohne Kreditüberschreitung im Rahmen des vom Grossen Rat für das Jahr 1949 bewilligten Kredites im Betrage von Fr. 1 093 500.

b) Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sind in Anwendung des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten je nach den finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen in erhöhtem Masse bis zu Fr. 100 000, gegenüber früher höchstens Fr. 10 000, bewilligt worden, nämlich auf Grund detaillierter Kostenvoranschläge und Pläne an folgende Bezirksspitäler:

1. dem *Krankenhaus Oberhasli in Meiringen* an die insgesamt auf Fr. 104 900 berechneten Kosten für das neue Wäschereigebäude inkl. Wäschereimaschinen ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 20 980;
2. dem *Bezirksspital in Niederbipp*:
 - aa) an die ohne den vollständigen Ausbau des Untergeschosses auf Fr. 301 200 berechneten Baukosten des neuen Schwestern- und Personalhauses ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 60 240;
 - bb) an die für den spätern Ausbau des Untergeschosses mit vier Personalzimmern und dazugehörigem Bad auf Fr. 15 000 berechneten Baukosten ebenfalls ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 3000;
3. dem *Bezirksspital in Zweisimmen* an die auf insgesamt Fr. 21 771.75 berechneten Kosten für die Erweiterung und bauliche Verbesserung der Liegeterrassen im ersten Stock ein Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 4354.

II. Zahl der verpflegten Personen und Pfl egetage

In den 32 Bezirksspitalern und dem Tiefenauspital der Stadt Bern sind im Berichtsjahr 35 789 Kranke mit 812 272 Pfl egetagen, 5788 gesunde Säuglinge mit 63 850 Pfl egetagen, 13 Begleitpersonen mit 108 Pfl egetagen, zusammen 41 540 Personen mit insgesamt 876 230 Pfl egetagen verpflegt worden gegenüber 40 940 Personen mit insgesamt 873 651 Pfl egetagen im Vorjahr. In diesen Zahlen ist das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal nicht inbegriffen. Die Zahl der Krankenpfl egetage sind gegenüber dem Vorjahr von 808 400 im Berichtsjahr auf 812 272 gestiegen.

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pfl egetage und der Geburten

Im kantonalen Frauenspital wurden im Berichtsjahr verpflegt:

1762 Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	30 564 Pfl egetagen
1784 Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit . . .	28 808 »
1626 Kinder mit	19 973 »
36 Schülerinnen mit	12 882 »
110 Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal . .	40 809 »
<hr/>	<hr/>
6318 Verpflegte mit insgesamt .	138 036 Pfl egetagen

gegenüber 5102 Verpflegten mit insgesamt 128 788 Pfl egetagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken betrug im Berichtsjahr 16,7 Tage, im Vorjahr 17,3 Tage und diejenigen der Kinder 12,28 Tage, im Vorjahr 12,2 Tage.

Die Zahl der Patientinnen betrug am 31. Dezember 1949 insgesamt 152, wovon 119 Erwachsene und 33 Kinder gegenüber total 126, wovon 96 Erwachsene und 31 Kinder, im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die Zahl der Entbindungen im Frauenspital belief sich auf 1521, wovon 1345 eheliche und 176 uneheliche

Geburten waren, gegenüber 1472 Geburten, wovon 1304 eheliche und 168 uneheliche Geburten im Vorjahr.

Die Zahl der poliklinischen Geburten in der Wohnung der Wöchnerinnen ist gegenüber 124 im Jahr 1947 und 113 im Jahr 1948 im Berichtsjahr weiter auf 88 gesunken. In den poliklinischen Sprechstunden wurden 10 950 Konsultationen gegenüber 9280 im Vorjahr erteilt. Die ärztlichen Hausbesuche sind von 212 im Vorjahr auf 278 im Berichtsjahr gestiegen.

Gemäss Verfügung unserer Direktion sind, wie schon letztes Jahr, ledige Mütter im Frauenspital kostenlos entbunden und gepflegt worden. Durch den Fürsorgedienst des Frauenspitals wurden 189, im Vorjahr 171 ledigen Müttern gemeinsam mit ihren Kindern Rat und Hilfe erteilt.

Im Berichtsjahr sind in zwei 6-monatlichen Kursen 17, im Vorjahr 18 Schülerinnen in der Mütter- und Säuglingspflege weiter ausgebildet worden.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals wurden fünf neue und 2 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt.

Ausschliesslich in der Poliklinik sind 5 aus dem Vorjahr übernommene und 1 neue weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik wurden 7 neue und 8 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert.

Insgesamt sind im Frauenspital und in der Poliklinik 13 neue und 15 aus dem Vorjahr übernommene, also insgesamt 28 weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden gegenüber 31 neuen und 30 aus dem Jahr 1947 übernommenen, d. h. insgesamt 61 Geschlechtskranken im Jahr 1948.

Von den 28 Patientinnen wurden 26 wegen Gonorrhöe und 2 wegen Syphilis im Frauenspital ärztlich behandelt und kontrolliert gegenüber 54 wegen Gonorrhöe und 7 wegen Syphilis im Vorjahr.

III. Kantonsbeitrag

Dem kantonalen Frauenspital wurde zur Deckung seiner Betriebskosten, soweit dies nicht durch die Kostgelder und weitere Einnahmen des Röntgeninstitutes sowie aus Vergütungen durch das Personal und für besondere Behandlungen möglich war, im Voranschlag für das Jahr 1949 ein Betriebsbeitrag von Fr. 750 498, im Vorjahr Fr. 713 395, bewilligt, worin aber Franken 117 600 für Mietzinse inbegriffen sind, die dem Staat zufallen.

Die Betriebsrechnung des Jahres 1949 hat bei Fr. 1 399 855.70 Ausgaben und Fr. 649 375.05 Einnahmen mit Fr. 750 480.65 Mehrausgaben abgeschlossen, so dass der bewilligte Betriebsbeitrag von Franken 750 498 genügte und keine Kreditüberschreitung eintrat.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pfl egetage

In den 3 kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflege und Kolonien wurden im Berichtsjahre verpflegt:

1. in der *Anstalt Waldau* 1942 Kranke mit insgesamt 390 711 Krankenpflegetagen gegenüber 1922 Kranken mit total 390 381 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1869 Kranke mit insgesamt 419 439 Krankenpflegetagen gegenüber 1729 Kranken mit im ganzen 421 882 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 731 Kranke mit insgesamt 173 595 Krankenpflegetagen gegenüber 738 Kranken mit im ganzen 173 266 Krankenpflegetagen im Vorjahr.

Aus den vorstehenden Zahlen ergibt sich die interessante Tatsache, dass die durchschnittliche Verpflegungsdauer eines Kranken in den Anstalten Waldau und Münsingen wesentlich gesunken, dagegen in der Anstalt Bellelay gestiegen ist.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1949:

1. in der *Anstalt Waldau* 1064 Kranke gegenüber 1056 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt selber 937 Kranke gegenüber 917 im Vorjahr, in Familienpflege 72 gegenüber 82 im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie Schönbrunnen 26 gegenüber 25 im Vorjahr, in der Kolonie Gurnigel 9 gegenüber 10 im Vorjahr und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus 20 gegenüber 22 im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1146 Kranke gegenüber 1137 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 90 gegenüber 105 im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 489 Kranke gegenüber 479 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 63 gegenüber 52 im Vorjahr.

II. Kantonsbeiträge

Der Grosse Rat bewilligte den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur Deckung der budgetierten Betriebsausgaben für das Jahr 1949 folgende Kantonsbeiträge:

1. der *Anstalt Waldau* ein Kantonsbeitrag von Franken 960 038 gegenüber Fr. 1 074 803 im Vorjahr. Dieser Beitrag reichte aber nicht aus, um mit den Einnahmen aus der Landwirtschaft, den Gewerben sowie den Kostgeldern und Zinsen aus dem Waldau-fonds von insgesamt Fr. 3 616 861.88 die Betriebskosten von Fr. 4 601 011.43 zu decken, so dass eine Kreditüberschreitung von Fr. 24 111.55 entstand. Diese Überschreitung rührt zur Hauptsache daher, dass die budgetierte Anzahl der Pflēgetage in der II. und III. Kostgeldklasse nicht erreicht wurde, und dass im Voranschlag die Erhöhung des Kostgeldansatzes für Patienten in Familienpflege nicht berücksichtigt war;
2. der *Anstalt Münsingen* ein Kantonsbeitrag von Fr. 1 273 554 gegenüber Fr. 1 362 162 im Vorjahr. Bei Fr. 5 409 609 rohen Ausgaben und Franken 4 145 041.14 Einnahmen betruhen die reinen Ausgaben Fr. 1 264 567.86, so dass von dem bewilligten Beitrag von Fr. 1 273 554 Fr. 8986.14 erspart wurden;

3. der *Anstalt Bellelay* ein Kantonsbeitrag von Franken 633 210 gegenüber Fr. 728 972 im Vorjahr. Bei Fr. 2 539 881.65 rohen Ausgaben und Fr. 1 910 303.52 Einnahmen betruhen die reinen Ausgaben Franken 629 578.13, so dass gegenüber dem bewilligten Beitrag von Fr. 633 210 eine Einsparung von Fr. 3631.87 erzielt werden konnte.

III. Geisteskranke Staatspflēglinge in der Nervenheilanstalt Meiringen

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, die vom Staat Bern in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen verpflegt worden sind, betrug am 1. Januar 1949 total 130, d. h. 1 Kranke weniger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Betriebsjahre sind 6 gestorben, 8 ausgetreten und 18 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1949 noch 134 Pflēglinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 148 Kranke verpflegt gegenüber 142 Kranken im Vorjahr.

2. Die *Zahl der Pflēgetage* der vom Staat in der vorerwähnten Anstalt untergebrachten Kranken betrug im Berichtsjahr 47 289 gegenüber 47 138 im Vorjahr. Demnach wurden pro Tag durchschnittlich 129,5 im Vorjahr 128,7 Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt.

3. An *Kostgeldern* hat die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen bezahlt: 47 289 Pflēgetage zu Fr. 7.55, total Fr. 357 031.95 gegenüber Fr. 308 753.90 für 47 138 Pflēgetage zu Fr. 6.50 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber, die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 222 203.30, im Vorjahr Fr. 191 761.85, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. dem Staate Bern zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 134 828.65 gegenüber Franken 116 992.05 im Vorjahr betragen.

4. Die Kontrollbesuche in der Anstalt Meiringen wurden ausgeführt durch den mit der Aufsicht betrauten Prof. Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.

E. Inselspital

Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge

Dem Inselspital in Bern wurden im Berichtsjahr folgende Beiträge ausgerichtet, nämlich:

1. *Kantonsbeiträge*:
 - a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach den Definitiven Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, betragend total Fr. 291 566.40
 - b) gestützt auf Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der

Übertrag Fr. 291 566.40

Übertrag Fr. 291 566.40
 öffentlichen Krankenpflege der
 Jahresbeitrag von Fr. 2.— im
 Tag für einen Drittel der nicht-
 klinischen Krankenpflagege-
 tragend:
 aa) für 37 324 Pflagetage im Jahr
 1948. » 74 648.—
 bb) für 37 652 Pflagetage im Jahr
 1949. » 75 304.—
 c) gestützt auf § 28, Ziffer 1, der kan-
 tonalen Vollziehungsverordnung
 vom 29. März 1932 zu den eid-
 genössischen und kantonalen Ge-
 setzen betreffend Massnahmen
 gegen die Tuberkulose für die Tu-
 berkuloseabteilungen der Medi-
 zinischen Klinik und der Ohren-
 klinik 2 Beiträge von zusammen » 5 690.—
 gegenüber Fr. 7148 im Vorjahr.
 Insgesamt von der Sanitätsdirektion
 ausgerichtete Kantonsbeiträge . . . Fr. 447 208.40
 gegenüber Fr. 371 458.40 im Vorjahr.

- Weitere Staatsbeiträge hat die Erziehungs-
 direktion an das Inselspital geleistet, nämlich Fran-
 ken 600 000 an den Betrieb der klinischen Institute,
 Fr. 38 000 als Vergütung von Freibetten in den
 Kliniken und Fr. 3000 an die Betriebskosten des
 Röntgeninstitutes.
2. Ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose*
 von 10 % der beitragsberechtigten Betriebskosten
 von Fr. 139 684.25 für alle im Jahr 1948 auf den
 verschiedenen Abteilungen, also nicht nur auf den
 obgenannten Tuberkuloseabteilungen, des Insel-
 spitals ärztlich behandelten und verpflegten Tuberku-
 lösen im Betrage von Fr. 13 968 gegenüber Franken
 14 760 im Vorjahr.
 3. Die *Gemeindebeiträge* auf Grund des vorerwähnten
 Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung
 für das Inselspital von 496 Einwohner- und ge-
 mischten Gemeinden 20 Rp. auf den Kopf der Wohn-
 bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezem-
 ber 1941, d. h. wie im Vorjahr zusammen Franken
 145 783.20.

Von den 496 Einwohner- und gemischten Ge-
 meinden haben 461 ihre Beiträge rechtzeitig, d. h.
 noch im Jahr 1949, 27 Gemeinden ohne Mahnung
 im Januar 1950, 4 Gemeinden nach einmaliger Mah-
 nung im Februar 1950 und 4 Gemeinden nach zwei
 Mahnungen und Androhung der Betreibung im März
 1950 bezahlt.

F. Privatkrankenanstalten

Im Berichtsjahr sind *fünf Bewilligungen zum Be-
 trieb von Privatkrankenanstalten* im Sinne der Verord-
 nung vom 3. November 1939 über die Krankenanstalten
 ausgestellt worden, nämlich:

1. Privatkrankenanstalt in Gümligen mit 90 Betten
 mit physikalisch-therapeutischer Abteilung,

2. Privatkrankenanstalt in Nidau mit 8 Betten für
 Augenkranke,
3. Privatkrankenanstalt in Porrentruy mit 5 Betten
 für Wöchnerinnen,
4. Privatkrankenanstalt in Rocourt zur Aufnahme von
 2 Wöchnerinnen,
5. Privatkrankenanstalt in Thun mit 14 Betten für
 Rekonvaleszenten und pflegebedürftige Personen.

XV. Staatliche Lenkung der Ausbildung und Diplomierung des Krankenpflegepersonals, der Wochen- und Säuglingspflegerinnen

Betreffend die Anwendung der Verordnungen vom
 25. Mai 1945 und 17. September 1946 über die Aus-
 übung des Krankenpflegeberufes, womit erstmals im
 Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen zur beruf-
 lichen Förderung und Verbesserung der Arbeits-
 bedingungen des Krankenpflegepersonals geschaffen
 wurden, erwähnen wir folgendes:

1. *Bewilligungen zur Ausübung des Krankenpflegeberufes*
 wurden im Berichtsjahr erteilt:
Persönliche Berufsausübungsbewilligungen für die
Pflege von körperlich Kranken 2 gegenüber 5 im
 Vorjahr.
2. Stipendien zur Berufsausbildung sind im Bericht-
 jahr zugesichert bzw. ausbezahlt worden:
 a) Zugesichert wurden Stipendien im Betrage von
 je Fr. 300 bis Fr. 600, nämlich an 32 Kranken-
 Lernschwestern und an 5 Wochen- und Säug-
 lings-Lernpflegerinnen gegenüber 41 Lernschwe-
 stern und 19 Wochen- und Säuglings-Lernschwe-
 stern im Vorjahr.

b) Ausbezahlt wurden 37 Stipendien im Gesamt-
 betrage von Fr. 14 650 gegenüber total 55 Stipen-
 dien mit insgesamt Fr. 23 500 im Vorjahr.

Von den in den Jahren 1945 bis 1948 zugesicherten
 Stipendien sind Fr. 2150 noch nicht ausbezahlt worden,
 weil uns die Eintritte der Lernpersonen in die Kranken-
 pflege- oder Wochen- und Säuglingspflegeschulen noch
 nicht mitgeteilt wurden.

Die mit grossen Anstrengungen in den Bezirks-
 spitälern Thun und Biel gegründeten *neuen Schwestern-
 schulen* haben ihre Anlaufschwierigkeiten überwunden
 und sind in einer schönen Entwicklung begriffen. Es
 handelt sich um die ersten Pflegerinnenschulen ohne
 Lehrgeld. Die Schwesternschule Thun hat im Früh-
 jahr 1950 ihren ersten 3-jährigen Lehrkurs zurückgelegt,
 und die in Anwesenheit von Experten des Schwei-
 zerischen Roten Kreuzes abgelegten Diplomprüfungen
 ergaben ein ausgezeichnetes Resultat. Das Schwei-
 zerische Rote Kreuz hat bereits im abgelaufenen Be-
 richtsjahre die Schwesternschule des Bezirksspitals
 Thun anerkannt.

Bern, den 2. Juni 1950.

Der Direktor des Sanitätswesens:
Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Juli 1950

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**